



Reglement über die Anstellungsverhältnisse von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Stadtspitälern, den Pflegezentren und den Städtischen Gesundheitsdiensten (Assistenzärztinnen- und -ärztereglement, AAR)

Stadtratsbeschluss vom 26. Januar 2005 (91)
mit Änderungen bis 21. Dezember 2011 (1574)

Gestützt auf Art. 58, Art. 81 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 1 des Personalrechts (PR) vom 28. November 2001 sowie Art. 63 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AB PR) vom 27. März 2002 wird folgendes Reglement erlassen:

Art. 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement gilt für alle Assistenzärztinnen und -ärzte der Stadtspitäler Waid und Triemli sowie der Pflegezentren und der Städtischen Gesundheitsdienste.²

²Als Assistenzärztinnen und -ärzte gelten Ärztinnen und Ärzte, die:

- a) nach erworbenem Staatsexamen in Weiterbildung zur Erlangung eines ersten Facharzttitels stehen; oder
- b) nach Erlangung eines ersten Facharzttitels in Weiterbildung zu einem weiteren Facharzttitel stehen; oder
- c) nach Erlangung eines Facharzttitels nicht mehr in Weiterbildung stehen, jedoch für eine beschränkte Zeit weiterhin die gleiche Funktion ausüben.

Art. 2 Anwendbares Recht

¹Die Vorschriften des Arbeitsgesetzes (ArG) betreffend den Gesundheitsschutz, die Arbeits- und Ruhezeit und den Sonderenschutz gelangen als übergeordnetes Recht zur Anwendung, soweit dieses Reglement keine Abweichungen zugunsten der Angestellten vorsieht.

Trifft dieses Reglement keine abweichende Regelung, richten sich die Anstellungsbedingungen im Übrigen nach dem Personalrecht und den Ausführungsbestimmungen zum Personal-

¹ Fassung gem. STRB vom 21. Dezember 2011; Inkraftsetzung 1. Januar 2012.

² Fassung gem. STRB vom 21. Dezember 2011; Inkraftsetzung 1. Januar 2012.

recht sowie die gestützt darauf erlassenen weiteren Bestimmungen.

Art. 3 Ausnahmebestimmungen für Assistenzärztinnen und -ärzte mit Facharzttitel

¹Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements wird ermächtigt, für Assistenzärztinnen und -ärzte, die bereits einen Facharzttitel erlangt haben und in Weiterbildung zu einem weiteren Facharzttitel stehen, anstelle des vorliegenden Reglements das Kaderärztinnen- und -ärztereglement als anwendbar zu erklären. Die Unterstellung gilt dann jeweils für eine ganze betriebliche Einheit. Die betroffenen Assistenzärztinnen und -ärzte sind vorgängig anzuhören.

²Das Kaderärztinnen- und -ärztereglement darf nur dann als anwendbar erklärt werden, wenn dies aus wichtigen betrieblichen Gründen notwendig ist.

³Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements setzt bei einer Unterstellung unter das Kaderärztinnen- und -ärztereglement die Soll-Arbeitszeit im Rahmen von 50 bis 55 Stunden pro Woche fest.

⁴Die betroffenen Assistenzärztinnen und -ärzte bleiben befristet angestellt.

⁵Die Entschädigung für Inkonvenienzen richtet sich nach Art. 8 dieses Reglements.

Art. 4 Anstellungsvoraussetzungen

¹Als Assistenzärztin bzw. Assistenzarzt kann angestellt werden, wer die im eidgenössischen bzw. staatsvertraglichen sowie im kantonalen Recht genannten fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

²Assistenzärztinnen und -ärzte werden in der Regel befristet angestellt nach Art. 13 Abs. 2 PR.

Art. 5 Arbeitszeit und Weiterbildung

¹Die Soll-Arbeitszeit einschliesslich Weiterbildungszeit gemäss Abs. 2 beträgt 50 Stunden pro Woche.

²Assistenzärztinnen und -ärzte haben Anrecht auf die für den Erwerb eines FMH-Facharzttitels notwendige Weiterbildung. Massgebend sind die FMH-Weiterbildungsordnung und die fachspezifischen Weiterbildungscurricula. Eine allfällige finanzielle Beteiligung an den Kosten externer Weiterbildungsveranstaltungen wird vom Spital geregelt.

Art. 6 Überzeit und Gleitzeit

¹Überschreitungen der Sollarbeitszeit gemäss Art. 5 Abs. 1 gelten als Überzeit. Die kumulierte Überzeit darf pro Kalenderjahr höchstens 140 Arbeitsstunden erreichen und wird per Ende des Kalenderjahrs abgerechnet.

²Die Abrechnung und Auszahlung von Überzeit per Ende eines Kalendermonats erfolgt nur, wenn keine Vereinbarung gemäss Art. 13 Abs. 2 ArG getroffen wurde.

³Überschreitungen der für das individuelle Arbeitsverhältnis massgebenden Sollarbeitszeit gelten als positive Gleitzeit, Unterschreitungen als negative Gleitzeit. Der positive oder negative Gleitzeitsaldo darf, unter Einhaltung des Grundsatzes von Abs. 1, 140 Arbeitsstunden nicht überschreiten.

⁴Besteht am Monatsende ein positiver Gleitzeitsaldo, wird dieser auf den Folgemonat übertragen, soweit er nicht gemäss Abs. 2 als Überzeit ausbezahlt wird.

⁵Besteht am Monatsende ein negativer Gleitzeitsaldo, wird dieser bis zur höchstzulässigen Grenze nach Abs. 3 auf den Folgemonat übertragen; allfällige darüber hinausgehende negative Gleitzeit verfällt.

⁶Bei Austritt aus dem Betrieb wird ein positiver Gleitzeitsaldo ausbezahlt; ein negativer Gleitzeitsaldo verfällt.

Art. 7 Ruhetage

¹Ruhetage sind bei Arbeitsverhältnissen mit unregelmässiger Schichtung der Arbeitszeit der Ersatz für Samstage, Sonntage, Betriebsferien und Feiertage.

²Assistenzärztinnen und -ärzte mit unregelmässiger Schichtung der Arbeitszeit haben als Kompensation für Samstage und Sonntage einen Anspruch auf:

- 24 ordentliche Ruhetage pro Quartal bei vier Wochen Ferienanspruch,
- 23½ ordentliche Ruhetage pro Quartal bei fünf Wochen Ferienanspruch,
- 23 ordentliche Ruhetage pro Quartal bei sechs Wochen Ferienanspruch.

³Als ausserordentliche Ruhetage sind zusätzlich die in das jeweilige Quartal fallenden Betriebsferien- und Feiertage zu gewähren.

⁴Die Ruhetage sind so zu planen, dass pro Quartal in der Regel vier volle Wochenenden frei sind.

⁵Ruhetage beginnen zwischen 6.00 und 8.00 Uhr und enden 24 Stunden später.

⁶Wird an Ruhetagen Pikettdienst geleistet, so gilt der Ruhetag als zur Hälfte gewährt. Wird der Ruhetag ausserdem durch angeordnete Arbeitseinsätze unterbrochen, so gilt Folgendes:

- bei einem Einsatz von bis zu fünf Stunden gilt der Ruhetag als zur Hälfte gewährt,
- bei zwei oder mehr Einsätzen, die insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten, gilt der Ruhetag als zu einem Drittel gewährt,
- bei einem oder mehreren Einsätzen, die insgesamt fünf Stunden überschreiten, ist der Ruhetag nachzugewähren.

Die effektiv gearbeitete Zeit wird in allen Fällen als Arbeitszeit angerechnet.

⁷Nicht gewährte Ruhetage sind innert 26 Wochen durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Bei Abwesenheiten von über 6 Wochen kann der Ausgleich zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Ist ein Zeitausgleich ausnahmsweise nicht möglich, erfolgt Barabgeltung.

⁸Allfällige Barabgeltungen sind bei Entschädigungen bis zu Fr. 10 000.- (brutto) von der Dienstchefin bzw. dem Dienstchef zu verfügen, bei höheren Beträgen von der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements.

Der Ansatz für Barabgeltungen berechnet sich wie folgt:

$$\text{– 1 Arbeitsstunde} = \frac{1}{\text{Wochenarbeitszeit} \times 52} \text{ des Jahreslohnes}$$

$$\text{– Arbeitsstunden pro Tag} = \frac{\text{Wochenarbeitszeit}}{5}$$

Art. 8 Inkonvenienzentschädigungen

Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements wird ermächtigt, Inkonvenienzentschädigungen unter Berücksichtigung der Minimalvorschriften des Arbeitsgesetzes festzusetzen.

Art. 9 Festlegung Tages- und Abendarbeit

Die Dienstchefinnen bzw. die Dienstchefs der Stadtspitäler Waid und Triemli sowie des Stadtärztlichen Dienstes werden ermäch-

tigt, Beginn der Tagesarbeit und Ende der Abendarbeit mittels Verfügung im Rahmen und unter den Voraussetzungen von Art. 10 ArG pro Abteilung separat festzulegen.

Art. 10 Lohnmodalitäten³

¹Assistenzärztinnen und -ärzte werden in der Funktionskette 1311 eingereiht.

²Für die Assistenzärztinnen und -ärzte in den Funktionsstufen 9 bis 11 gilt grundsätzlich folgendes Laufbahnmodell. Abweichungen sind in begründeten Fällen möglich.

	Funktionsstufe 9	Funktionsstufe 10	Funktionsstufe 11
Berufsjahre	Nutzbare Erfahrung	Nutzbare Erfahrung	Nutzbare Erfahrung
1. Jahr	0		
2. Jahr	1		
3. Jahr		0	
4. Jahr		1	
5. Jahr		2	
6. Jahr			0
7. Jahr			1
8. Jahr			2
9. Jahr			3
10. Jahr			4
11. Jahr			5
usw.			usw. (bis maximal 15 Jahre)

³Assistenzärztinnen und -ärzte mit Facharztstitel, die nach Art. 3 dieses Reglements dem Kaderärztinnen- und -ärztereglement unterstellt sind und eine Soll-Arbeitszeit von 52 oder mehr Stunden pro Woche haben, werden in Funktionsstufe 12 eingereiht.

⁴Der Funktionsstufenwechsel erfolgt in der Regel auf Beginn eines Quartals, das der Vollendung der in Abs. 2 aufgeführten Berufsjahre folgt.

⁵Die Löhne der Assistenzärztinnen und -ärzte werden in der Mitte des Lohnbandes positioniert.

⁶Die Lohnentwicklung der Assistenzärztinnen und -ärzte ist ausschliesslich vom Zuwachs der nutzbaren Erfahrung abhängig.

⁷Für die Zielvereinbarungs- und Beurteilungsgespräche mit Assistenzärztinnen und -ärzten können die Spitäler in gegenseitig-

³ Fassung gemäss STRB vom 3. Oktober 2007; Inkraftsetzung 1. Oktober 2007.

ger Absprache und unter Einbezug von Human Resources Management abweichend von Art. 141 Abs. 4 AB PR ein Verfahren festlegen, das den Anforderungen der FMH-Weiterbildungsordnung Rechnung trägt.

⁸Assistenzzeiten in anderen anerkannten Spitälern und Einrichtungen sind in der Regel wie eine entsprechende Dienstzeit in einem Stadtpital anrechenbar, ebenso Fachrichtungswechsel.

Art. 11 Berufliche Vorsorge

¹Die Assistenzärztinnen und -ärzte werden für die berufliche Vorsorge bei der Vorsorgestiftung VSAO versichert.

²Diejenigen Assistenzärztinnen und -ärzte, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bei der Pensionskasse der Stadt Zürich versichert sind, können diese Versicherung bis zum Austritt aus dem städtischen Dienst weiterführen.

Art. 12 Bewilligte Abweichungen vom Arbeitsgesetz

Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements wird ermächtigt, allfällige von der zuständigen Behörde nach Art. 28 ArG bewilligte Abweichungen vom Arbeitsgesetz für die diesem Reglement unterstellten Assistenzärztinnen und -ärzte sowie Betriebe anwendbar zu erklären.

Art. 13 Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Anstellungsverhältnisse von Assistenzärztinnen und -ärzten in den Stadtpitälern vom 18. Dezember 2002 aufgehoben.